

Kindergeld für volljährige behinderte Kinder weiterbewilligt! Barbetrag (Taschengeld) gekürzt oder gestrichen? Bekleidungs pauschale gekürzt oder gestrichen?

- Argumentationshilfe für Eltern volljähriger behinderter Kinder im Wohnheim - Heranziehung der Eltern zum Unterhalt

A. Vorbemerkung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Eltern grundsätzlich ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt (und umgekehrt) verpflichtet. Dies gilt auch bei volljährigen behinderten Kindern, die in einem Wohnheim (oder in einer ambulant betreuten Wohngruppe) leben und deren Hilfebedarf als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bezahlt wird.

In § 94 Absatz 2 SGB XII ist die Heranziehung der Eltern zum Unterhalt begrenzt auf 26,00 Euro / Monat bei volljährigen behinderten Kindern, die Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege erhalten. Für die parallel gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt wird der Unterhaltsbeitrag auf monatlich 20,00 Euro begrenzt. In Baden-Württemberg verzichten die Sozialhilfeträger auf diesen Betrag im Interesse der Gleichbehandlung mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg SHR 94.23).

Solange die Eltern ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen, haben sie – ganz oder teilweise – Anspruch auf Kindergeld. Eltern volljähriger behinderter Kinder müssen dazu gegenüber der Familienkasse ihre Unterhaltsleistungen (z.B. Ausgaben für das Bereitstellen eines Zimmers in der elterlichen Wohnung, Bekleidung, Freizeitgestaltung) konkret nachweisen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kindergeld abgezweigt werden (siehe INFO Abzweigung Kindergeld bei vollstationärer Unterbringung – Argumentationshilfe für Eltern volljähriger behinderter Kinder, Stand: Februar 2007).

Einige Sozialhilfeträger (Stadt- / Landkreise) in Baden-Württemberg haben die weitere Zahlung des Kindergeldes an die Eltern zum Anlass genommen, den Barbetrag (Taschengeld) und / oder die Bekleidungs pauschale zu streichen oder zu kürzen. In der Begründung verweisen die Sozialhilfeträger auf die Unterhaltsleistungen der Eltern z.B. für Freizeitausgaben und / oder Bekleidung, die diese gegenüber der Kindergeldkasse nachgewiesen haben. Leistungen der Sozialhilfe seien nachrangig zu anderen Leistungen wie z.B. dem Unterhalt der Eltern.

Eine Kürzung bzw. Streichung des Barbetrages und / oder der Bekleidungs pauschale (23,00 Euro / Monat) wegen dem Bezug des Kindergeldes ist überzogen und daher nicht akzeptabel.

Das Kindergeld ist Einkommen der Eltern, über das sie frei verfügen dürfen. Die Heranziehung der Eltern zum Unterhalt ist nach § 94 SGB XII begrenzt.

Sozialhilfeträger, die den Barbetrag und / oder die Bekleidungspauschale kürzen oder streichen wollen, gehen unterschiedlich vor.

a) **Anhörung nach § 24 SGB X**

Ein Teil der Sozialhilfeträger geht den Weg der Anhörung nach § 24 Sozialgesetzbuch X (SGB X), d.h. die Betroffenen – die volljährigen behinderten Kinder oder ihre gesetzlichen Vertreter (gesetzliche Betreuer) – werden vor der Entscheidung angehört. Innerhalb einer bestimmten Frist kann in einer **Stellungnahme** vorgetragen werden, ob man mit der geplanten Entscheidung einverstanden ist oder nicht.

b) **Entscheidung über Kürzung / Streichung**

Ein Teil der Sozialhilfeträger entscheidet sofort über die Kürzung / Streichung. Das Schreiben enthält eine sog. „Rechtsbehelfserklärung“. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens kann **Widerspruch** eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss. Wird die Entscheidung über die Kürzung / Streichung nicht rückgängig gemacht, kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruchsentscheidung **Klage** vor dem Sozialgericht eingereicht werden.

Unser Tipp:

Es lohnt sich in jedem Fall, sich gegen geplante Kürzungen / Streichungen von Barbetrag und / oder Bekleidungspauschale zu wehren! Dazu haben wir Muster für eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bzw. für einen Widerspruch formuliert.

B. Muster für eine Stellungnahme des volljährigen behinderten Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters

Absender: Name des behinderten Menschen bzw. dessen gesetzlicher Vertreter

An das Sozialamt des xy-Stadt- / Landkreises

(*Anschrift*)

Ort, Datum

Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) für (*Name des behinderten Menschen*)

a) **Kürzung / Streichung des Barbetrages (Taschengeldes)**

b) **Kürzung / Streichung der Bekleidungspauschale**

Anhörung nach § 24 SGB X - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bin nicht mit der Änderung der Leistungen der Eingliederungshilfe

a) Kürzung / Streichung des Barbetrages (Taschengeldes)

b) Kürzung / Streichung der Bekleidungspauschale

einverstanden.

Begründung:

a) **Barbetrag**

Der Barbetrag (Taschengeld) ist nach § 35 Abs. 2 SGB XII Teil des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen. Der Bundesgesetzgeber sieht die Möglichkeit einer Kürzung des Barbetrages nur vor, „soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist“ (§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (Rdn.nr. 35.07) erläutern, dass der Barbetrag der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient, zur Abdeckung der Zuzahlungen innerhalb der Belastungsgrenzen nach § 62 SGB V sowie zur Bestreitung des hygienischen Sachaufwandes, für die übliche Gesundheitspflege und für die Pflege und Erhaltung von Bekleidung und Schuhen in kleinerem Umfang.

(Name des behinderten Menschen) bestreitet aus dem Barbetrag diese Ausgaben. Er / Sie verwendet demnach den Barbetrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausgaben sind in den monatlichen Abrechnungen des Barbetrages, die das Wohnheim vornimmt, belegt.

Richtig ist, dass *(Name des kindergeldberechtigten Elternteils)* Unterhaltsleistungen für *(Name des behinderten Menschen)* gegenüber der Kindergeldkasse geltend gemacht hat. Dazu zählen auch Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Es handelt sich dabei nicht um doppelt erbrachte Leistungen, sondern vielmehr um Leistungen, die nicht aus dem Barbetrag nach § 35 SGB XII gedeckt werden können. *(Name des behinderten Menschen)* ist regelmäßig zu Besuch im Elternhaus. Es ist dabei selbstverständlich, dass die Aufwendungen für gemeinsame Freizeitunternehmungen, CDs, usw. von den Eltern erbracht werden. Das Kindergeld ist zudem Einkommen der Eltern, über das sie frei verfügen können. Es ist daher auch möglich, Freizeitaktivitäten des behinderten Kindes finanziell zu unterstützen. Der Barbetrag ist davon unberührt. Eine Kürzung des Barbetrages ist somit unzulässig.

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass *(Name des behinderten Kindes)* über kein einzusetzendes verwertbares Vermögen verfügt. Die Vermögensfreigrenze des § 90 Absatz 2 Ziffer 9 SGB XII ist nicht überschritten.

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass die Unterhaltspflicht der Eltern nach § 94 SGB XII begrenzt ist auf 26,00 Euro / Monat für Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Pflege und auf 20,00 Euro / Monat für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Unterhaltsverpflichtung wird erfüllt.

b) **Bekleidungs pauschale**

Die Bekleidungs pauschale von monatlich 23,00 Euro (im Jahr: 276,00 Euro) reicht nicht aus, um den Bekleidungsbedarf von *(Name des behinderten Menschen)* zu decken. Beispielhaft ist zu nennen (*bitte tatsächliche Gründe benennen*):

- ... schwankendes Gewicht
- ... Bekleidung wird durch häufiges Waschen in einer Großwäscherei strapaziert
- ... teilweise doppelter Bekleidungsbedarf für Wohnheim und Elternhaus
- ... stärkere Abnutzung der Kleidungsstücke aufgrund der Behinderung
- ... Modebewusstsein
- Bekleidungsbedarf besteht im Wohnheim und für die Besuchswochenenden usw. im Elternhaus

Deshalb decken die Eltern den Bedarf an Bekleidung, der nicht von der Bekleidungs pauschale abgegolten ist. Die Verwendung der Bekleidungs pauschale ist im Übrigen

durch die Abrechnung des Wohnheimes nachgewiesen.

Abschließend stelle ich fest, dass die Bekleidungspauschale bestimmungsgemäß verwendet wird und eine Doppelleistung nicht erfolgt. Eine Kürzung der Bekleidungspauschale ist somit unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des behinderten Menschen bzw. des gesetzlichen Vertreters / Betreuers)

C. Muster für einen Widerspruch des volljährigen behinderten Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters

Absender: Name des behinderten Menschen bzw. dessen gesetzlicher Vertreter

An das Sozialamt des xy-Stadt- / Landkreises

(Anschrift)

Ort, Datum

Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) für *(Name des behinderten Menschen)*

a) Kürzung / Streichung des Barbetrages (Taschengeldes)

b) Kürzung / Streichung der Bekleidungspauschale

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin nicht mit der Änderung der Leistungen der Eingliederungshilfe

a) Kürzung / Streichung des Barbetrages (Taschengeldes)

b) Kürzung / Streichung der Bekleidungspauschale

einverstanden und lege daher Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ein.

Begründung:

a) **Barbetrag**

Der Barbetrag (Taschengeld) ist nach § 35 Abs. 2 SGB XII Teil des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen. Der Bundesgesetzgeber sieht die Möglichkeit einer Kürzung des Barbetrages nur vor, „soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist“ (§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (Rdn.nr. 35.07) erläutern, dass der Barbetrag der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient, zur Abdeckung der Zuzahlungen innerhalb der Belastungsgrenzen nach § 62 SGB V sowie zur Bestreitung des hygienischen Sachaufwandes, für die übliche Gesundheitspflege und für die Pflege und Erhaltung von Bekleidung und Schuhen in kleinerem Umfang.

(Name des behinderten Menschen) bestreitet aus dem Barbetrag diese Ausgaben. Er /

Sie verwendet demnach den Barbetrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausgaben sind in den monatlichen Abrechnungen des Barbetrages, die das Wohnheim vornimmt, belegt.

Richtig ist, dass (*Name des kindergeldberechtigten Elternteils*) Unterhaltsleistungen für (*Name des behinderten Menschen*) gegenüber der Kindergeldkasse geltend gemacht hat. Dazu zählen auch Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Es handelt sich dabei nicht um doppelt erbrachte Leistungen, sondern vielmehr um Leistungen, die nicht aus dem Barbetrag nach § 35 SGB XII gedeckt werden können. (*Name des behinderten Menschen*) ist regelmäßig zu Besuch im Elternhaus. Es ist dabei selbstverständlich, dass die Aufwendungen für gemeinsame Freizeitunternehmungen, CDs, usw. von den Eltern erbracht werden. Das Kindergeld ist zudem Einkommen der Eltern, über das sie frei verfügen können. Es ist daher auch möglich, Freizeitaktivitäten des behinderten Kindes finanziell zu unterstützen. Der Barbetrag ist davon unberührt. Eine Kürzung des Barbetrages ist somit unzulässig.

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass (*Name des behinderten Kindes*) über kein einzusetzendes verwertbares Vermögen verfügt. Die Vermögensfreigrenze des § 90 Absatz 2 Ziffer 9 SGB XII ist nicht überschritten.

Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass die Unterhaltspflicht der Eltern nach § 94 SGB XII begrenzt ist auf 26,00 Euro / Monat für Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Pflege und auf 20,00 Euro / Monat für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Unterhaltsverpflichtung wird erfüllt.

b) Bekleidungs pauschale

Die Bekleidungs pauschale von monatlich 23,00 Euro (im Jahr: 276,00 Euro) reicht nicht aus, um den Bekleidungsbedarf von (*Name des behinderten Menschen*) zu decken.

Beispielhaft ist zu nennen (*bitte tatsächliche Gründe benennen*):

... schwankendes Gewicht

... Bekleidung wird durch häufiges Waschen in einer Großwäscherei strapaziert

... teilweise doppelter Bekleidungsbedarf für Wohnheim und Elternhaus

... stärkere Abnutzung der Kleidungsstücke aufgrund der Behinderung

... Modebewusstsein

.... Bekleidungsbedarf besteht im Wohnheim und für die Besuchswochenenden usw. im Elternhaus

Deshalb decken die Eltern den Bedarf an Bekleidung, der nicht von der Bekleidungs pauschale abgegolten ist. Die Verwendung der Bekleidungs pauschale ist im Übrigen durch die Abrechnung des Wohnheimes nachgewiesen.

Abschließend stelle ich fest, dass die Bekleidungs pauschale bestimmungsgemäß verwendet wird und eine Doppelleistung nicht erfolgt. Eine Kürzung der Bekleidungs pauschale ist somit unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift des behinderten Menschen bzw. des gesetzlichen Vertreters / Betreuers*)

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Jutta Pagel-Steidl, Geschäftsführerin

Februar 2008